

Bekanntmachung der Gemeinde Rellingen

Beschluss der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Krupunder Heide“ der Gemeinde Rellingen für das Gebiet westlich des Drogeriemarktes und der Grundstücke an der Kellerstraße 47 sowie 47 a (Flurstücke 33/1, 33/5 und 33/6), südlich des Verbrauchermarktes "Krupunder Heide" (Flurstück 540) und der Flurstücke 538 und 541, östlich der Grundstücke Hempbergstraße 22, 24 sowie 26 und nördlich des Grundstückes Hempbergstraße 20 und der Flurstücke 34/1 und 34/2

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 29. September 2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 der Gemeinde Rellingen für das Gebiet westlich des Drogeriemarktes und der Grundstücke an der Kellerstraße 47 sowie 47 a (Flurstücke 33/1, 33/5 und 33/6), südlich des Verbrauchermarktes "Krupunder Heide" (Flurstück 540) und der Flurstücke 538 und 541, östlich der Grundstücke Hempbergstraße 22, 24 sowie 26 und nördlich des Grundstückes Hempbergstraße 20 und der Flurstücke 34/1 und 34/2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 16. Oktober 2015 Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Rathaus der Gemeinde Rellingen, Hauptstraße 60 (Flur des Fachbereichs Planen und Bauen), 1. Obergeschoss, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags 8.30 bis 13.00 Uhr sowie dienstags 14.00 bis 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rellingen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Rellingen, den 09. Oktober 2015

Gemeinde Rellingen

Die Bürgermeisterin

gez. Radtke